

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/370de4ab-bc61-39e3-8e8e-b8c04530b029>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 237 SGB V - Beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtiger Rentner

¹Bei versicherungspflichtigen Rentnern werden der Beitragsbemessung zugrunde gelegt

1. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen und
3. das Arbeitseinkommen.

²Bei Versicherungspflichtigen nach [§ 5 Absatz 1 Nummer 11b](#) sind die dort genannten Leistungen bis zum Erreichen der Altersgrenzen des [§ 10 Absatz 2](#) beitragsfrei. ³Dies gilt entsprechend für die Leistungen der Hinterbliebenenversorgung nach [§ 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) und für die Waisenrente nach § 15 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte. ⁴[§ 226 Abs. 2](#) und die [§§ 228, 229](#) und [231](#) gelten entsprechend.

